

Entgelt- und Benutzungsordnung für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Alfeld (Leine)

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat gemäß den §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) und § 20 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in seiner Sitzung am 26.09.2018 als Satzung folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Stadt Alfeld (Leine) beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Alfeld (Leine) betreibt ihre Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtung. Sie regelt durch diese Satzung deren Benutzung und erhebt nach Maßgabe dieser Satzung privatrechtliche Elternentgelte.

(2) Gemäß § 21 KiTaG sind mit Wirkung vom 01.08.2018 Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung an fünf Tagen in der Woche für die Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden täglich, höchstens jedoch für eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich, von Elternentgelten freigestellt. Diese Freistellungsregelung erstreckt sich nicht auf eine weitergehende Inanspruchnahme von Betreuungszeiten und auf die Kosten der Verpflegung eines Kindes.

§ 2 Erziehungs- und Bildungsauftrag / Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten

(1) Die Kindertagesstätten werden gemäß dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betrieben. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.

(2) Im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten werden in den Kindertagesstätten gemäß § 10 KiTaG Elternvertretungen und Elternbeiräte gebildet.

II. Benutzungsregeln

§ 3 Aufnahmegrundsätze und -voraussetzungen

(1) In die Kindertagesstätten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze vorrangig Kinder aufgenommen, die im Gebiet der Stadt Alfeld (Leine) wohnen und nicht der Betreuung in einer besonderen Einrichtung bedürfen. Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig und/oder seelisch wesentlich beeinträchtigt sind, können aufgenommen werden, sofern dem die Regelungen des KiTaG nicht entgegenstehen.

(2) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte setzt einen an die Stadt Alfeld (Leine) - Kinder- und Familienservicebüro - gerichteten Antrag voraus. Die Entscheidung über diesen Antrag wird den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

(3) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt zum 1. eines Monats, im Regelfall zum Beginn des Kindergartenjahres.

§ 4 Erkrankungen

Die Sorgeberechtigten haben der Leiterin / dem Leiter der Kindertagesstätte jede Erkrankung des Kindes an einer meldepflichtigen oder bedrohlichen Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (z. B. Masern) oder an einer anderen schwerwiegenden Infektionserkrankung (z. B. starke Erkältung, Grippe) unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer solchen Krankheit leiden, sind für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Die Wiederaufnahme der Betreuung kann davon abhängig gemacht werden, dass eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, wonach keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

§ 5 Betreuungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten sind montags bis freitags geöffnet. Es gelten folgende Regel- und Sonderöffnungszeiten:

- a) Halbtagsbetreuung:
4 Stunden mit einer vor- und einer nachgeschalteten Sonderöffnungszeit von insgesamt bis zu 2 Stunden.
- b) Ganztagsbetreuung:
8 Stunden mit einer vor- und einer nachgeschalteten Sonderöffnungszeit von insgesamt bis zu 2 Stunden.

Der Betreuungsbeginn wird für jede Kindertagesstätte im Einvernehmen mit der Elternvertretung festgelegt.

(2) Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte kann ergänzend eine ¾-Regelöffnungszeit mit 6 Betreuungsstunden angeboten werden, ebenfalls mit einer vor- und nachgeschalteten insgesamt bis zu 2-stündigen Sonderöffnungszeit.

(3) An Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bleiben die Kindertagesstätten im Regelfall geschlossen.

(4) Im Verlauf eines Kindergartenjahres können die Kindertagesstätten in den Schulferien für bis zu 5 Wochen geschlossen werden, zusammenhängend aber nicht länger als 3 Wochen.

§ 6 Abmeldung

- (1) Ein Kind kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende vom Besuch einer Kindertagesstätte abgemeldet werden. Eine vorübergehende Abmeldung z. B. nur für die Dauer der Schulferien ist nicht möglich.
- (2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform. Sie ist an die Stadt Alfeld (Leine) – Kinder- und Familienservicebüro – zu richten.
- (3) Wird ein Kind eingeschult, endet das Benutzungsverhältnis am Ende des Kindergartenjahres, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden,
- a) wegen untragbaren Verhaltens oder wenn es die Erziehungsarbeit auf andere Art und Weise erheblich beeinträchtigt;
 - b) aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen;
 - c) wenn es der Kindertagesstätte wiederholt unentschuldigt fernbleibt, sofern die Sorgeberechtigten auf die Ausschlussmöglichkeit schriftlich hingewiesen worden sind;
 - d) wenn es wiederholt nach Beendigung der angemeldeten Betreuungszeit bzw. der Sonderöffnungszeit nicht rechtzeitig abgeholt wurde;
 - e) wenn sich die Sorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als 2 Entgeltbeträgen in Zahlungsverzug befinden;
 - f) wenn die Sorgeberechtigten die ihnen nach dieser Satzung oder sonst obliegenden Pflichten grob vernachlässigen und dies zu einer nicht hinnehmbaren Betriebsstörung führt.
- (2) Im Falle des Ausschlusses geht der Platz in der Kindertagesstätte verloren.

§ 8 Haftung / Schadensersatz

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes. Sie endet, sobald das Kind die Kindertagesstätte verlässt, es sei denn, das Verlassen erfolgt im Rahmen der Betreuung (z. B. begleitete Exkursionen). Der Weg zur Kindertagesstätte von zu Hause und der Weg von der Kindertagesstätte nach Hause fallen in die Verantwortung der Sorgeberechtigten.
- (2) Die Stadt Alfeld (Leine) als Träger der Kindertagesstätten und ihre Bediensteten haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Beschädigung oder den Verlust von Kleidungsstücken und anderer Sachen eines Kindes ist diese Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für den Fall, dass die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss (z. B. Anordnung des Gesundheitsamtes), besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung des Kindes.

III. Elternentgelt

§ 9 Zahlungsverpflichtung

(1) Für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte wird beginnend mit der Aufnahme des Kindes ein monatliches Elternentgelt erhoben, soweit das nicht gemäß § 21 KiTaG ausgeschlossen ist. Die Teilnahme am Mittagessen und die weitergehende Inanspruchnahme von Betreuungszeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 sind im Elternentgelt nicht enthalten.

(2) Zahlungsverpflichtet sind die Sorgeberechtigten und/oder diejenigen, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet haben. Mehrere Zahlungsverpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Ist gleichzeitig für mehrere Kinder ein Elternentgelt zu entrichten, ermäßigt sich das Entgelt für das 2. Kind um 25 % und für jedes weitere Kind um jeweils 50 %.

§ 10 Verpflegung/zusätzliche Betreuung

(1) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen und für dessen sonstigen Verzehr (z. B. Backen, Getränke) wird neben dem Elternentgelt ein monatlicher Pauschalbetrag erhoben. Dieser Betrag berechnet sich nach den tatsächlichen Bezugskosten und kann zwischen den einzelnen Tagesstätten differieren (verschiedene Lieferanten). Er wird in der Regel zum 01.08. eines Jahres für ein Kindergartenjahr festgelegt. § 14 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für die zusätzliche Betreuung eines unterdreijährigen Kindes in den Sonderöffnungszeiten und für die Betreuung eines überdreijährigen Kindes in den gemäß § 21 Satz 3 KiTaG von der Entgeltfreistellung ausgenommenen Betreuungszeiten wird pro angefangene Stunde ein Entgelt in Höhe von monatlich 10,-- € erhoben.

§ 11 Berechnung

(1) Das Elternentgelt wird nach dem Jahreseinkommen der Sorgeberechtigten gestaffelt und richtet sich nach der gewählten Betreuungsform (Halbtags-, Ganztags-, $\frac{3}{4}$ -Betreuung). Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Entgelttabelle.

(2) Jahreseinkommen ist das im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres erzielte zu versteuernde Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) aller in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen. Abgesetzt wird ein Freibetrag in Höhe von 5.000,-- € für jedes 2. und jedes weitere dem Haushalt / der Haushaltsgemeinschaft zugehörige Kind. Hinzugerechnet werden:

- Negative Einkünfte aus den Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 – 7 EStG;
- Sonderausgaben im Sinne des § 10 f – g EStG;
- Verlustabzug gemäß § 10 d EStG;

- Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen gemäß § 7 g EStG;
- Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung;
- Lohnersatzleistungen (z. B.: Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld)
- Unterhaltsleistungen
- Wohngeld
- steuerfreie Einnahmen (z. B. Aufwandsentschädigungen)

§ 12

Berechnungsgrundlage

(1) Berechnungsgrundlage für das Jahreseinkommen ist der Einkommensteuerbescheid. Kann ein Einkommensteuerbescheid nicht vorgelegt werden, haben die Sorgeberechtigten ihr Jahreseinkommen anhand von Verdienstbescheinigungen, Renten- und Leistungsbescheiden etc. glaubhaft zu machen.

(2) Das im laufenden Kindergartenjahr anfallende Jahreseinkommen ist zu berücksichtigen, wenn im Vergleich zum Berechnungszeitraum nach § 10 Abs. 2 eine wesentliche Veränderung - mindestens 20 % - eingetreten ist bzw. eintreten wird.

(3) Vor der erstmaligen Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertagesstätte kann die Berechnung des Elternentgeltes auf der Grundlage einer Selbsteinstufung der Sorgeberechtigten erfolgen. Die Selbsteinstufungen werden überprüft und ggf. rückwirkend berichtigt.

§ 13

Fälligkeit

Das Elternentgelt wird zum 01. eines Monats im Voraus fällig.

§ 14

Ergänzende Bestimmungen

(1) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte während der Ferien oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z. B.: übertragbare Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes) berechtigt nicht zur Minderung des Elternentgeltes.

(2) Das Elternentgelt wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Kind der Kindertagesstätte fern bleibt.

(3) Bei einer länger als 4-wöchigen Abwesenheit eines Kindes aufgrund von Krankheit oder Kur kann das Elternentgelt auf Antrag um 50 % ermäßigt werden.

(4) Im Falle einer streikbedingten Betreuungsunterbrechung wird das monatliche Elternentgelt anteilig ab dem 1. Streiktag erstattet. Von dieser Regelung sind Warnstreiks ausgenommen.

(5) Wird ein Kind bis zum 15. eines Monats aufgenommen, ist das volle Elternentgelt, bei Aufnahmen ab dem 16. eines Monats ist das halbe Elternentgelt zu entrichten.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die Freistellung überdreijähriger Kinder von Elternentgelten gemäß § 21 KiTaG tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft, ebenso § 10 Abs. 2 (Entgelterhebung für die Betreuung überdreijähriger Kinder in den gemäß § 21 Satz 3 KiTaG von der Entgeltfreistellung ausgenommenen Betreuungszeiten).

(2) Die Satzung im Übrigen tritt am 01.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) vom 23.06.2010 in der Fassung des Nachtrages vom 08.07.2015 außer Kraft.

Alfeld (Leine), den

Der Bürgermeister

Beushausen

Anlage zu § 11 Abs. 1 / Sozialstaffelung der Elternentgelte:

Stufe	Einkommen (€)	Halbtags	Ganztags	$\frac{3}{4}$ Platz
I	0 - 13.500	85	170	127,50
II	13.501 - 18.500	95	190	142,50
III	18.501 - 23.500	105	210	157,50
IV	23.501 - 28.500	115	230	172,50
V	28.501 - 33.500	125	250	187,50
VI	33.501 - 38.500	135	270	202,50
VII	38.501 - 43.500	145	290	217,50
VIII	43.501 - 48.500	155	310	232,50
IX	48.501 - 53.500	165	330	247,50
X	53.501 - 58.500	175	350	262,50
XI	über 58.501	185	370	277,50

Hinweis:

Im Kindergartenjahr 2018/2019 beinhaltet die Verpflegungspauschale gemäß § 10 Abs. 1 bei zugrunde gelegten 18 Essenstagen bis zu 48,60 € für das Mittagessen und 3,-- € für den sonstigen Verzehr, zusammen bis zu 51,60 €/Monat.